

2013 / Nr. 55 vom 29. Mai 2013

Der Senat hat in der Sitzung vom 21. Mai 2013 die Änderung folgender Verordnung genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderung nicht untersagt.

130. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Interactive Media Management (Certified Program)“
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Interaktive Medien und Bildungstechnologien
(Wiederverlautbarung))

131. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Interactive Media Management (Akademische/r Experte/in)“
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Interaktive Medien und Bildungstechnologien
(Wiederverlautbarung))

132. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Interactive Media Management (Master of Science)“
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Interaktive Medien und Bildungstechnologien
(Wiederverlautbarung))

133. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Musikmanagement (MA)“
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Bildwissenschaften
(Wiederverlautbarung))

134. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Personalmanagement und Kompetenzentwicklung mit Neuen Medien (Master of Arts)“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Interaktive Medien und Bildungstechnologien)

(Wiederverlautbarung)

135. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „ Business Controlling“, MBA

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

(Wiederverlautbarung)

136. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Controlling and Financial Leadership (Master of Science)“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

(Wiederverlautbarung)

137. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Leadership and Management, MBA“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

(Wiederverlautbarung)

138. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Leadership and Management“, MSc

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

(Wiederverlautbarung)

130. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Interactive Media Management (Certified Program)“

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Interaktive Medien und Bildungstechnologien
(Wiederverlautbarung)**

§ 1. Weiterbildungsziel

- (1) Die Studierenden werden befähigt, die digitalen interaktiven Medien produkt- wie produktionsorientiert anzuwenden, daraus resultierende Projekte in Grundzügen konzeptiv, gestalterisch und auf ihre ökonomische Verwertbarkeit hin zu entwickeln und umzusetzen sowie auf Basis wissenschaftlicher Kontexte zu analysieren und zu evaluieren.
- (2) Studierende werden mit theoretischen Konzepten zum Management der digitalen interaktiven Medien in verschiedensten Praxisbezügen soweit vertraut gemacht, dass sie in die Lage versetzt werden, fachspezifische Entwicklungen kritisch zu analysieren und zu reflektieren.
- (3) Ein wesentliches Charakteristikum des Studienangebotes ist ein interdisziplinärer Zugang, der es ermöglicht, das Thema „Interactive Media Management“ aus der Perspektive verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen zu behandeln und zu diskutieren.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform anzubieten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning. Der Universitätslehrgang wird in deutscher Sprache angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante zwei Semester. (30 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es ein Semester (30 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss oder
- (2) eine Qualifikation, wie folgt:
 - allgemeine Hochschulreife und mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Positionoder
 - bei fehlender Hochschulreife mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	Lehrveranstaltungen	LV-Art	UE	ECTS
1. Website-Layoutierung und -Scripting		SE	30	3
2. User Centered Design		SE	30	3
3. Grundlagen der Applikationsentwicklung		SE	30	3
4. Responsive Web Design			60	6
	Grundlagen	SE	30	3
	Exemplarische Anwendungen	SE	30	3
5. Projektmanagement (in Interactive Media-Kontexten)		SE	30	3
6. Digitale Mediensozialisation		SE	30	3
7. Betriebswirtschaftslehre		SE	60	6
8. Rich Media Entwicklung		SE	30	3
Summen UE/ECTS			300	30

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Allfällige geringfügige Abweichungen von den in § 8 genannten Lehrveranstaltungen sind den Studierenden durch die Lehrgangsleitung gesondert bekannt zu geben.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Teilprüfungen über die in §8 beschriebenen Fächer.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (4) Leistungen aus den Universitätslehrgängen „Interactive Media Management (Master of Science)“ oder „Interactive Media Management (Akademische/r Experte/in)“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen und deren Lehrmaterialien durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Kundmachung in Kraft.

§ 14. Übergangsbestimmung

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen wurden, schließen noch nach der Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 16/2008 ab. Mit Zustimmung der Lehrgangsleitung können sie jedoch auch nach der neuen Verordnung abschließen.

131. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Interactive Media Management (Akademische/r Experte/in)“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Interaktive Medien und Bildungstechnologien (Wiederverlautbarung)

§ 1. Weiterbildungsziel

- (1) Die Studierenden werden befähigt, die digitalen interaktiven Medien produkt- wie produktionsorientiert anzuwenden, daraus resultierende Projekte in Grundzügen konzeptiv, gestalterisch und auf ihre ökonomische Verwertbarkeit hin zu entwickeln und umzusetzen sowie auf Basis wissenschaftlicher Kontexte zu analysieren, zu evaluieren und die erworbenen Kenntnisse in die berufliche Praxis zu transferieren.
- (2) Die Studierende werden mit theoretischen Konzepten zum Management der digitalen interaktiven Medien in verschiedensten Praxisbezügen soweit vertraut gemacht, dass sie in die Lage versetzt werden, fachspezifische Entwicklungen kritisch zu analysieren, zu reflektieren und in die berufspraktische Arbeit zu integrieren.
- (3) Ziel des Lehrgangs ist der Aufbau bzw. die Professionalisierung von Umsetzungskompetenzen.
- (4) Ein wesentliches Charakteristikum des Studienangebotes ist ein interdisziplinärer Zugang, der es ermöglicht, das Thema „Interactive Media Management“ aus der Perspektive verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen zu behandeln und zu diskutieren.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform anzubieten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning. Der Universitätslehrgang wird in deutscher Sprache angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante drei Semester. (60 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es zwei Semester (60 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss oder
- (2) eine Qualifikation, wie folgt:
 - allgemeine Hochschulreife und mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position
 - oder
 - bei fehlender Hochschulreife mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	Lehrveranstaltungen	LV-Art	UE	ECTS
1. Website-Layoutierung und -Scripting		SE	30	3
2. User Centered Design		SE	30	3
3. Grundlagen der Applikationsentwicklung		SE	30	3
4. Responsive Web Design			60	6
	Grundlagen	SE	30	3
	Exemplarische Anwendungen	SE	30	3
5. Projektmanagement (in Interactive Media-Kontexten)		SE	30	3
6. Digitale Mediensozialisation		SE	30	3
7. Betriebswirtschaftslehre		SE	60	6
8. Rich Media Entwicklung		SE	30	3
9. Datenbankmanagement			40	4
	Datenbankmodellierung	SE	20	2
	Datenbankintegration	SE	20	2

10. Programmiertechnische Grundlagen			40	4
	Konzepte der Programmierung	SE	20	2
	Entwicklung interaktiver Software	SE	20	2
11. Content Management Systeme		SE	40	4
	Grundlagen	SE	20	2
	Exemplarische Anwendungen	SE	20	2
12. Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten		SE	15	3
13. Seminar zur Projektarbeit		SE	50	5
Projektarbeit (Peer-to-Peer-Medien-basierte Konzeptions- bzw. Produktionsleistung inkl. ausführlicher schriftlicher Dokumentation)				10
Summen UE/ECTS			485	60

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Allfällige geringfügige Abweichungen von den in § 8 genannten Lehrveranstaltungen sind den Studierenden durch die Lehrgangsleitung gesondert bekannt zu geben.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus:
 - a) schriftlichen oder mündlichen Teilprüfungen über die in §8 beschriebenen Fächer Nr. 1-13 sowie
 - b) dem Abfassen und der positiven Beurteilung einer schriftlichen Projektarbeit.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (4) Leistungen aus den Universitätslehrgängen „Interactive Media Management (Master of Science)“ oder „Interactive Media Management (Certified Program)“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen und deren Lehrmaterialien durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische/r Expert/in in Interactive Media Management“ zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Kundmachung in Kraft.

§ 14. Übergangsbestimmung

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen wurden, schließen noch nach der Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 16/2008 ab. Mit Zustimmung der Lehrgangsleitung können sie jedoch auch nach der neuen Verordnung abschließen.

132. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Interactive Media Management (Master of Science)“

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Interaktive Medien und Bildungstechnologien
(Wiederverlautbarung)**

§ 1. Weiterbildungsziel

- (1) Die Studierenden werden befähigt, die digitalen interaktiven Medien produkt- wie produktionsorientiert anzuwenden, daraus resultierende Projekte in Grundzügen konzeptiv, gestalterisch und auf ihre ökonomische Verwertbarkeit hin zu entwickeln und umzusetzen sowie auf Basis wissenschaftlicher Kontexte zu analysieren, zu evaluieren und die erworbenen Kenntnisse in die berufliche Praxis zu transferieren.
- (2) Die Studierende werden mit theoretischen Konzepten zum Management der digitalen interaktiven Medien in verschiedensten Praxisbezügen soweit vertraut gemacht, dass sie in die Lage versetzt werden, fachspezifische Entwicklungen kritisch zu analysieren, zu reflektieren und in die berufspraktische Arbeit zu integrieren.
- (3) Ziel des Lehrganges ist der Erwerb wissenschaftlicher Forschungs- und Handlungskompetenz auf Basis der Vermittlung informationstechnologischer, gestaltungswissenschaftlicher, psychologischer und soziologischer Erkenntnisse.
- (4) Ein wesentliches Charakteristikum des Studienangebotes ist ein interdisziplinärer Zugang, der es ermöglicht, das Thema „Interactive Media Management“ aus der Perspektive verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen zu behandeln und zu diskutieren.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform anzubieten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning. Der Universitätslehrgang wird in deutscher Sprache angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrganges, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante vier Semester (90 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es drei Semester (90 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss oder
- (2) eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:
 - allgemeine Hochschulreife und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Positionoder
 - bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 24 Jahren, mindestens 8 Jahre einschlägige Berufserfahrung und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm:

Fächer	Lehrveranstaltungen	LV-Art	UE	ECTS
1. Website-Layoutierung und -Scripting		SE	30	3
2. User Centered Design		SE	30	3
3. Grundlagen der Applikationsentwicklung		SE	30	3
4. Responsive Web Design			60	6
	Grundlagen	SE	30	3
	Exemplarische Anwendungen	SE	30	3
5. Projektmanagement (in Interactive Media-Kontexten)		SE	30	3
6. Digitale Mediensozialisation		SE	30	3
7. Betriebswirtschaftslehre		SE	60	6
8. Rich Media Entwicklung		SE	30	3
9. Datenbankmanagement			40	4
	Datenbankmodellierung	SE	20	2
	Datenbankintegration	SE	20	2
10. Programmiertechnische Grundlagen			40	4
	Konzepte der Programmierung	SE	20	2
	Entwicklung interaktiver Software	SE	20	2

11. Content Management Systeme		SE	40	4
	Grundlagen	SE	20	2
	Exemplarische Anwendungen	SE	20	2
12. Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten		SE	15	3
13. Seminar zur Projektarbeit		SE	50	5
14. Projektarbeit (Peer-to-Peer-Medien-basierte Konzeptions- bzw. Produktionsleistung inkl. ausführlicher schriftlicher Dokumentation)				10
15. Wissenschaftstheorie		SE	30	3
16. Forschungsmethoden		SE	30	3
17. Seminar zur Master Thesis		SE	15	4
Master Thesis				20
Summen UE/ECTS			560	90

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Allfällige geringfügige Abweichungen von den in § 8 genannten Lehrveranstaltungen sind den Studierenden durch die Lehrgangsleitung gesondert bekannt zu geben.
- (1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus:
- schriftlichen oder mündlichen Teilprüfungen über die in § 8 beschriebenen Fächer Nr. 1-13 und Nr. 17,
 - der positiven Beurteilung der in § 8 beschriebenen Fächer Nr. 15 und Nr. 16 mittels prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen,
 - dem Abfassen und der positiven Beurteilung einer schriftlichen Projektarbeit,
 - dem Abfassen und der positiven Beurteilung einer Master Thesis.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (4) Leistungen aus den Universitätslehrgängen „Interactive Media Management (Akademische/r Experte/in)“ oder „Interactive Media Management (Certified Program)“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen und deren Lehrmaterialien durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science (Interactive Media Management)“, in abgekürzter Form MSc zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Kundmachung in Kraft.

§ 14. Übergangsbestimmung

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen wurden, schließen noch nach der Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 16/2008 ab. Mit Zustimmung der Lehrgangsleitung können sie jedoch auch nach der neuen Verordnung abschließen.

133. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Musikmanagement (MA)“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Bildwissenschaften (Wiederverlautbarung)

Allgemeine Bestimmungen

§1 Lehrgangsziel

Der Universitätslehrgang „Musikmanagement (MA)“ hat das Ziel, motivierte und begabte Studierende durch eine Verknüpfung von musiktheoretischen, ökonomischen, medienwissenschaftlichen und rechtlichen Kompetenzen für die Anforderungen eines sich schnell wandelnden europäischen und globalen Musikmarktes zu qualifizieren und für die Berufstätigkeit in der nationalen und internationalen Musikwirtschaft weiterzubilden.

Nach Abschluss des Universitätslehrganges sind die Absolvent/innen in der Lage,

- die kulturellen, ästhetischen und gesellschaftlichen Fragestellungen von Musik im Focus musikwissenschaftlicher Theorie und Forschung fundiert zu bearbeiten;
- Strukturen, Chancen und ökonomische Bedeutung der deutschsprachigen und internationalen Musikwirtschaft und ihrer Teilmärkte zu analysieren und durch die erworbenen fachlichen Fähigkeiten zukunftsorientierte Management-Konzeptionen für die Bereiche Rezeption, Produktion und Distribution zu entwickeln, welche die besondere Interdependenz von betriebswirtschaftlichen und künstlerischen Zielen berücksichtigen;
- neue Strategien zur Vermittlung, Verbreitung und Vermarktung zeitgenössischer Musik zu erarbeiten, die in besonderem Maße die Veränderungen des Marktes durch technologische Innovationen mit einbeziehen.

§ 2 Studienvarianten

Der Universitätslehrgang „Musikmanagement“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3 Studiendauer

Der Universitätslehrgang „Musikmanagement“ umfasst fünf Semester (120 ECTS). In einer Vollzeitvariante würde die Studiendauer vier Semester betragen.

§ 4 Lehrgangsleitung und Lehrgangsteam

- 1) Als Lehrgangsleitung des Universitätslehrgangs „Musikmanagement“ ist ein/e hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte/r Wissenschaftler/in zu bestellen.
- 2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs „Musikmanagement“, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.
- 3) Die Lehrgangsleitung wird bei der Vorbereitung und Durchführung des Universitätslehrgangs „Musikmanagement“ organisatorisch wie inhaltlich durch ein von ihr zu ernennendes Lehrgangsteam unterstützt. Ist die Lehrgangskoordination nicht gleichzeitig Lehrgangsleitung, so gehört sie in jedem Fall dem Lehrgangsteam an.

§ 5 Künstlerisch-wissenschaftlicher Beirat

- 1) Als künstlerisch-wissenschaftlicher Beirat im Sinne dieser Verordnung gilt der Beirat des Zentrums für Zeitgenössische Musik.
- 2) Der künstlerisch-wissenschaftliche Beirat unterstützt die Lehrgangsleitung in der Umsetzung des Lehrgangsziels.

§ 6 Unterrichtssprachen

Die Unterrichtssprachen des Lehrgangs sind Deutsch und Englisch.

§ 7 Zulassungsbedingungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Musikmanagement“ ist

- (1a) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium oder
- (1b) der Abschluss eines Konservatoriums, einer Musikhochschule oder einer Musikakademie oder einer vergleichbaren Institution
oder
- (2) eine dem Abs. 1a und 1b gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:
 - Hochschulreife und mindestens vierjährige adäquate Berufserfahrung oder
 - bei fehlender Hochschulreife mindestens achtjährige adäquate Ausbildung oder Berufserfahrung. Aus- und Weiterbildungszeiten können angerechnet werden.

§ 8 Sprachkenntnisse

Die Lehrgangsteilnehmer/innen müssen über gute Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache verfügen. Diese Kenntnisse sind vor der Zulassung nachzuweisen, wobei die Lehrgangsleitung über die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse entscheidet.

§ 9 Studienplätze

- 1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Musikmanagement“ erfolgt nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- 2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen, organisatorischen wie auch ökonomischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 10 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

- 1) Das Zulassungsverfahren besteht aus einer Prüfung der schriftlichen Bewerbungsunterlagen und einem Bewerbungsgespräch.
- 2) Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Musikmanagement“ erfolgt nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen laut §§ 7 und 8 durch die Lehrgangsleitung, die

hierbei vom Lehrgangsteam und dem künstlerisch-wissenschaftlichen Beirat unterstützt wird.

- 3) Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs 1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 11 Studienprogramm Universitätslehrgang

- 1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Musikmanagement“ ist modular aufgebaut und umfasst 736 UE, 120 ECTS.
- 2) Während des Universitätslehrgangs „Musikmanagement“ ist eine Projektarbeit am Zentrum für Zeitgenössische Musik zu absolvieren. Diese Projektarbeit dient der anwendungsorientierten Erarbeitung und Vertiefung lehrgangsspezifischer Themen. Von den Studierenden ist ein schriftlicher Projektbericht zu erbringen und eine Präsentation durchzuführen.
- 3) Die im Rahmen des Universitätslehrgangs „Musikmanagement“ angebotenen zwei bis drei eintägigen Exkursionen sind integraler Bestandteil der Lehre und bei der Bewerbung anzuführen. Die Teilnahme ist verpflichtend.
- 4) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs „Musikmanagement“ sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

Pflichtfächer	Lehrveranstaltungen	LV-Art	UE	ECTS
Musiktheorie			160	20
	Musikgeschichte	VO	40	4
	Geschichte und Ästhetik der populären Musik	VO	15	2
	Geschichte und Ästhetik Jazzmusik	KS	15	2
	Neue kreative Musikformen	KS	15	2
	Musikkulturen der Welt	KS	15	2
	Musikpsychologie	VO	15	2
	Musiksoziologie	PS	22	3
	Musikästhetik	PS	15	2
	Musikalische Strukturanalyse	KS	8	1
Musikwirtschaft			127	17
	Strukturen der Musikwirtschaft	VO	15	2
	Musikökonomie	SE	15	2
	Musik und Internet	SE	22	3
	Musikmarketing	KS	15	2
	Sponsoring	KS	15	2
	Musikverlagswesen	KS	15	2
	Musikproduktion	KS	15	2
	Independent und Major Label	SE	15	2
Musikmanagement			90	12
	Global Music Management	PS	22	3
	Künstlermanagement	KS	15	2
	Konzertmanagement	KS	15	2
	Künstlerisches Selbstmanagement	KS	15	2
	Booking- und Tourneeplanung	KS	15	2
	Musiktheatermanagement	PS	8	1

Musik und Recht			110	15
	Einführung in die juristischen Grundlagen	KS	15	2
	Vertragsrecht	KS	15	2
	Urheberrecht	KS	22	3
	Verwertungsgesellschaften	KS	7	1
	E-Commerce Recht	VO	7	1
	Veranstaltungsrecht	VO	15	2
	Arbeitsrecht	VO	7	1
	Steuerrecht	VO	7	1
	Finanzierung und Musikförderung	KS	15	2
General Management			98	13
	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	VO	15	2
	Mikroökonomie und Unternehmensethik	VO	15	2
	Strategisches Management	KS	15	2
	Integrierte Finanz- und Erfolgsplanung	PS	22	3
	Organisation und Führung	KS	15	2
	Unternehmenskommunikation	KS	8	1
	Business English	UE	8	1
Musik und Medien			112	15
	Einführung in die Medientheorie	KS	22	3
	Musikrezeption	KS	15	2
	Musik und neue Medien	KS	15	2
	Musik und Printmedien	PS	15	2
	Musik im Rundfunk	KS	15	2
	Musik im Film und interaktiven Medien	KS	15	2
	Musik PR	SE	15	2
Projektarbeit			23	6
	Projektmanagement	KS	15	2
	Präsentationstechniken	UE	8	1
	Projektarbeit Erstellung			3
Wissenschaftliches Arbeiten			16	2
	Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens	KS	8	1
	Forschungsmethodik	KS	8	1
Masterthese				20
Gesamt			736	120

§ 12 Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung in Form von Unterrichtsblöcken (Modulen) im Einklang mit dem gegenständlichen Curriculum vor deren Beginn in geeigneter Weise kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen werden, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als elearning-Einheiten oder blended learning Einheiten angeboten. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der elearning-Einheiten oder blended learning Einheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in angemessener Form zur Verfügung zu stellen. Elearning und blended learning Einheiten sind integrativer Bestandteil des Studiums.
- (3) Während der Modulzeiten herrscht Präsenzpflicht.

§ 13 Prüfungen

- 1) Aus allen Pflichtfächern (1 bis 6 und 8) sind schriftliche oder mündliche Fachprüfungen abzulegen.
- 2) Die Beurteilung der Projektarbeit (Fach 7) erfolgt aufgrund eines schriftlichen Projektberichts und einer Präsentation durch den Studierenden.
- 3) Es ist eine Master-These zu verfassen und in einer mündlichen Prüfung zu verteidigen, deren Thema einem der im Curriculum festgelegten Pflichtfächer zu entnehmen ist. Die/der Studierende ist berechtigt, ein Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen.

§ 14 Abschluss

- 1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung und positiver Beurteilung der Master-These ist der/dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- 2) Der/dem Studierenden ist der akademische Grad „Master of Arts (Musikmanagement)“ - „MA“ zu verleihen.

§ 15 Evaluation und Qualitätsverbesserung

Es erfolgt eine laufende Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.

§ 16 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit WS 2013/14 in Kraft.

Für Studierende, die vor WS 2008/09 begonnen haben, gilt weiter die Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 11/2008.

Für Studierende, die vor in Kraft treten dieser Verordnung mit dem Lehrgang begonnen haben, gilt weiterhin die Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 49/2008.

Nach Rücksprache mit und Zustimmung durch die Lehrgangsleitung kann in das vorliegende Curriculum gewechselt werden.

134. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Personalmanagement und Kompetenzentwicklung mit Neuen Medien (Master of Arts)“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Interaktive Medien und Bildungstechnologien)

(Wiederverlautbarung)

§ 1. Weiterbildungsziel

- (1) In der Fächergruppe Corporate E-Learning setzen sich die Studierenden mit lerntheoretisch fundierten Konzepten des E-Learning bzw. des Blended Learning auseinander und können unter Zuhilfenahme virtueller Kooperationsformen Lernszenarien und Lernstrategien entwickeln, die Prozesse der Kompetenzentwicklung und des Wissensmanagements unterstützen.
- (2) Kommunikation wird sowohl in theoretischer Hinsicht reflektiert, wobei hier der interkulturellen Kommunikation eine zentrale Bedeutung zugewiesen wird, als auch über virtuelle Kooperationen praktisch angewendet.
- (3) Die Studierenden werden sowohl mit Grundlagen als auch mit aktuellen Konzepten des Personalmanagements vertraut gemacht und dazu befähigt, diese selbständig, kreativ und kollaborativ in der modernen, virtualisierten Umwelt des Unternehmens anzuwenden, wobei sie die Potenziale von Lern- und Kommunikationsmedien gezielt nutzen können.
- (4) Im Kontext des betrieblichen Lernens erarbeiten die Studierenden die Zusammenhänge mit wissenschaftlich fundierten und praxisnahen Konzepten des Diversity Managements sowie des Generationen- und Kompetenzmanagements. Im Bereich Bildungscontrolling wird der Messung informellen Lernens bzw. von E-Learning besondere Beachtung zugestanden.
- (5) Die Fortbildung im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens und der interdisziplinäre Austausch mit Fachexperten bzw. -expertinnen ermöglicht den Studierenden die aktive Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als Fernstudium berufsbegleitend in Modulform anzubieten. Der Lehrgang wird in deutscher Sprache angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Lehrgang umfasst 80 ECTS-Punkte und dauert berufsbegleitend vier Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist
1.) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss (mindestens Bachelor)

oder

2.) eine gleichzuhaltende Qualifikation unter folgenden Bedingungen:

(a) Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) und mindestens eine vierjährige (einschlägige), qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

(b) Ohne Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) sind mindestens acht Jahre (einschlägiger) qualifizierter Berufserfahrung in adäquater Position nachzuweisen. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

Über die Aufnahme entscheidet die Lehrgangsleitung.

§ 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Der Lehrgang ist in vier Fächergruppen gegliedert: Corporate E-Learning, Kommunikation und Kollaboration, Personalmanagement und Organisationsentwicklung, Kompetenzmanagement. Jede Fächergruppe besteht aus drei Fächern/Modulen (s. Tabelle):

Fächergruppe	Fach/Modul	ECTS-Punkte	UE	Typ
Corporate E-Learning	Lernen, Wissen, Können	4	20	individuell
	E-Learning 1: Social Software und virtuelle Welten	4	40	kollaborativ
	E-Learning 2: Blended Learning im Web 2.0	4	20	individuell
Kommunikation und Kollaboration	Virtuelle Kooperation	4	40	kollaborativ
	Kommunikation und interkulturelle Kooperation	4	40	kollaborativ
	Projektmanagement	4	40	kollaborativ
Personalmanagement und Organisationsentwicklung	Betriebswirtschaftslehre	4	20	individuell
	Personalmanagement	4	20	individuell
	Die lernende Organisation	5	50	kollaborativ
Kompetenzmanagement	Kompetenzentwicklung	4	20	individuell
	Bildungscontrolling	4	20	individuell
	Diversity Management	6	30	individuell
Wissenschaftliches Arbeiten	Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten	5	50	kollaborativ
	Seminar zur Master Thesis	4	40	kollaborativ
	Master Thesis	20	0	-
Gesamt		80	450	

Die Module werden in zwei unterschiedlichen Lehrveranstaltungstypen (individuell und kollaborativ) angeboten, die in §9 näher erläutert werden.

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Der Lehrgang wird durchgehend als Online-Fernstudium durchgeführt.
- (2) Der Lehrgang beinhaltet ein multimodales Distance-Learning Lern- und Lehrkonzept, das sowohl die fehlenden Präsenzphasen durch „social computing“ ersetzt als auch die Vorteile des reinen Fernstudiums (Flexibilität) wahrt. Die Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen werden in Form von Online-Seminaren abgehalten, die in zwei Grundtypen variiert werden:
 - Individuelles Selbststudium: selbständige Erarbeitung von Inhalten aus Lehrbüchern, Durchführung von Arbeitsaufträgen (Recherchen, schriftliche Arbeiten, Übungen), Ablegen von Prüfungen (Online-Klausuren).
 - Kollaboratives Lernen: projektartige Erarbeitung in von Online-Tutoren bzw. -Tutorinnen betreuten, verpflichtenden Lerngruppen, schriftliche Arbeiten oder auch das Erstellen einer E-Portfolio-Präsentation.
- (3) Die genaue Abfolge der Module ist von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus Prüfungen über die in §8 beschriebenen Fächer/Module. Dabei kommen folgende Prüfungsformen zum Einsatz:
 - Online-Klausuren mit geschlossenen und offenen Fragen
 - schriftliche Seminararbeiten
 - Elektronisches Portfolio zur Sammlung von Kompetenznachweisen aus Einzel- und Gruppenarbeiten sowie zur Präsentation des individuellen Lernfortschritts.Die Abschlussprüfung beinhaltet das Abfassen, die positive Beurteilung und Verteidigung einer Master Thesis.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Die Qualitätskontrolle erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Module durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der Absolventen und Absolventinnen nach Beendigung des Lehrgangs.
- (2) Die bei der Evaluation aufgezeigten Verbesserungspotentiale sind nach Maßgabe der Möglichkeiten von der Lehrgangsleitung umzusetzen.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin/dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Arts“, in abgekürzter Form MA zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 14. Übergangsbestimmung

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen wurden, schließen nach der 247. Verordnung, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 76 vom 26.09.2012, ab.

**135. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „ Business Controlling“, MBA
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)
(Wiederverlautbarung)**

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang dient der Fortbildung von Studierenden, die mit einer wissenschaftlich fundierten, an der Praxis des Wirtschaftslebens orientierten Weiterbildung ihre Chancen für ein berufliches Weiterkommen verbessern wollen. Der Lehrgang hat zum Ziel, zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beizutragen. Die Studierenden werden mit spezialisierten und anwendungsorientierten wissenschaftlichen Kenntnissen auf dem Gebiet der Unternehmensführung vertraut gemacht. Dabei soll die notwendige Verbindung zwischen Theorie und Praxis in anwendungsorientierten Bereichen der Unternehmensführung in Bezug auf Konzepte, Methoden und Instrumente hergestellt werden. Der Universitätslehrgang richtet sich an Führungskräfte des mittleren und oberen Managements und Nachwuchskräfte mit entsprechender Qualifikation, die eine Führungsposition anstreben.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufs begleitende Studienvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

Die Unterrichtssprache des Universitätslehrganges Business Controlling ist Deutsch und/oder Englisch.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufs begleitenden Variante umfasst der Lehrgang vier Semester mit 90 ECTS-Punkten. Würde der Lehrgang in der Vollzeitvariante angeboten umfasste er drei Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium und mindestens 4 Jahre qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird.
- (2) eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:
 - allgemeine Hochschulreife und mindestens 4 Jahre qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wirdoder

- bei fehlender Hochschulreife mindestens 8 Jahre qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangslleitung festgesetzt wird.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangslleiterin oder dem Lehrgangslleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

- (1) Die Bewerbung zum Universitätslehrgang Business Controlling erfolgt schriftlich.
- (2) Das Zulassungsverfahren besteht aus der Prüfung der Bewerbungsunterlagen und aus einem Aufnahmegespräch bzw. einer schriftlichen oder mündlichen Aufnahmeprüfung.
- (3) Die Erteilung des Studienplatzes für den Universitätslehrgang Business Controlling erfolgt schriftlich. Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut und setzt sich aus dem Kerncurriculum mit 44 ECTS, den drei zu wählenden Vertiefungen mit 24 ECTS und der Master Thesis mit 22 ECTS zusammen.

Lehrveranstaltungsübersicht

Fächer		Lv.- Art	UE	ECTS
A. Kerncurriculum			440	44
1.	Controlling und Business Planning (Aufgaben und Funktionen des Controlling, Inhalte eines Business Plans, Planung und Budgetierung)	UE	40	4
2.	Strategisches Marketing (Instrumente und Methoden des strategischen Marketings)	UE	40	4
3.	Human Resource Management (Aufgaben und Funktionen des HRM)	UE	40	4
4.	Personalführung (Mitarbeiterführung, Teamführung)	UE	40	4
5.	Strategisches Management (Aufgaben, Abgrenzung und Instrumente des strategischen Managements)	UE	40	4
6.	Unternehmenspolitik und Corporate Responsibility (Unternehmenspolitik, Corporate Responsibility, Corporate Governance, Business Ethics)	UE	40	4
7.	Organizational Behaviour (Organisationales Verhalten, Systemdenken, Wissensmanagement)	UE	40	4
8.	Change Management (Methoden und Instrumente des Change Managemets)	UE	40	4
9.	Managerial Economics (Makroökonomie, Wirtschaftspoltik und Finanzpolitik)	UE	30	3
10.	Business Contingency Planning (Krisenmanagement, Liquiditätsplanung, Kostenmanagement)	UE	50	5

11.	Wissenschaftstheorie und wissenschaftliches Arbeiten (Wissenschaftstheorie, Aufbau einer Masterthesis, Formulierung von Problemstellung, Forschungsfrage und Ziel)	UE	20	2
12.	Statistische Methoden (Deskriptive Statistik, Grundzüge der Inferenzstatistik, Erstellung und Auswertung von Fragebögen)	UE	20	2
B. Vertiefungen		UE	240	24
Wertorientiertes Management			80	8
	Wertorientierte Unternehmenssteuerung (Unternehmensbewertung, Shareholder Value, EVA)	UE	40	4
	Wertorientiertes Marketing (Kundenwert, Marketing-Controlling, qualitative Unternehmensbewertung)	UE	40	4
Reporting und Managementinformationssysteme			80	8
	Managementinformationssysteme (Berichterstattung, Gestaltung von Grafiken und Tabellen)	UE	40	4
	Reporting und Präsentation (Berichterstattung, Gestaltung von Grafiken und Tabellen)	UE	40	4
Risikomanagement und Frühwarnsystem			80	8
	Risikomanagement (Arten von Risiken, Methoden der Risikobewertung und Absicherung)	UE	40	4
	Risikomanagement und Frühwarnsystem (Strategisches Risikomanagement, Erkennen von Chancen und Risiken, Frühwarnsysteme)	UE	40	4
Internationale Rechnungslegung			80	8
	Internationale Rechnungslegung I (Aufgaben und Inhalte der IFRS, Unterschiede zum HGB)	UE	40	4
	Internationale Rechnungslegung II (Der Jahresabschluss nach IFRS)	UE	40	4
Wirtschaftsrecht und Compliance			80	8
	Wirtschaftsrecht (Wettbewerbsrecht, Kartellrecht, int. Steuerrecht)	UE	40	4
	Compliance (Corporate Governance, Compliance, Fraud Management)	UE	40	4
Leadership and Social Skills			80	8
	Leadership Skills (Führungsstile, Führungsverhalten, Persönlichkeitsentwicklung)	UE	40	4
	Social Skills (Schwierige Gespräche führen, Power Rhetorik)	UE	40	4
Corporate Financial Management and Investment Strategies			80	8
	Corporate Financial Management and Investment Strategies (Corporate Financial Management & Investment Strategies, International Financial Environment)	UE	80	8

International Business			80	8
	International Business (Interkulturelles Management, Interkulturelle Kompetenzen, Internationales Marketing, Internationales Wirtschaftsrecht, Überprüfung und Adaptierung der Organisationsstruktur, Strategie für Expansion ins Ausland, Koordination der Internationalen Firmenaktivitäten, Corporate Governance, Rekrutierung von Führungskräften im In- und Ausland)	UE	80	8
Master Thesis				22
Summe UE/ETCS			680	90

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:
 - a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die 12 Fächer des Kerncurriculums und die Fächer der gewählten Vertiefungen,
 - b) der Verfassung und positiven Beurteilung einer Master-Thesis sowie deren Verteidigung vor einer Prüfungskommission.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen aus den Universitätslehrgängen „Controlling“ (Zertifikat) oder „Controlling and Financial Leadership MSc“ (zuvor: „Controlling (Master of Advanced Studies)“) der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen und deren Lehrmaterialien durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Business Administration“ (MBA) zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 14 Übergangsbestimmung

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen wurden, schließen noch nach der 80. Verordnung der Donau-Universität Krems Nr. 26 vom 12. Mai 2011 oder nach der 329. Verordnung der Donau-Universität Krems Nr. 96 vom 29. November 2012 ab. Mit Zustimmung der Lehrgangsleitung können sie jedoch auch nach der neuen Verordnung abschließen.

136. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Controlling and Financial Leadership (Master of Science)“

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)
(Wiederverlautbarung)**

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang dient der Fortbildung von Studierenden, die mit einer wissenschaftlich fundierten, an der Praxis des Wirtschaftslebens orientierten Weiterbildung ihre Chancen für ein berufliches Weiterkommen verbessern wollen. Der Universitätslehrgang hat zum Ziel, mit funktionsorientierten Vertiefungen auf wissenschaftlicher Grundlage im Bereich der Unternehmenssteuerung mit finanzwirtschaftlichen Kennzahlen zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beizutragen. Die Studierenden werden mit spezialisierten und anwendungsorientierten wissenschaftlichen Kenntnissen auf dem Gebiet des operativen und strategischen Controllings vertraut gemacht. Dabei soll die notwendige Verbindung zwischen Theorie und Praxis in anwendungsorientierten Bereichen des Controllings in Bezug auf Konzepte, Methoden und Instrumente hergestellt werden. Der Universitätslehrgang richtet sich an leitende Mitarbeiter sowie an Nachwuchskräfte mit entsprechender Qualifikation, die eine Führungsposition im Controlling- und Finanzbereich anstreben.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning. Die Unterrichtssprache des Universitätslehrganges Controlling and Financial Leadership ist Deutsch und/oder Englisch.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante umfasst der Lehrgang vier Semester mit 90 ECTS-Punkten. Würde der Lehrgang in der Vollzeitvariante angeboten umfasste er drei Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches betriebswirtschaftliches Hochschulstudium oder
- (2) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird,
- (3) eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:
 - allgemeine Hochschulreife und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird, oder
 - bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 24 Jahren, mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

- (1) Die Bewerbung zum Universitätslehrgang Controlling and Financial Leadership erfolgt schriftlich.
- (2) Das Zulassungsverfahren besteht aus der Prüfung der Bewerbungsunterlagen und erforderlichenfalls aus einem Aufnahmegespräch und einer schriftlichen Aufnahmeprüfung.
- (3) Die Erteilung des Studienplatzes für den Universitätslehrgang Controlling and Financial Leadership erfolgt schriftlich. Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut und setzt sich aus dem Kerncurriculum mit 38 ECTS, den vier zu wählenden Vertiefungen mit 32 ECTS und der Master Thesis mit 20 ECTS zusammen.

Lehrveranstaltungsübersicht

Fächer	Lv.- Art	UE	ECTS
A. Kerncurriculum		380	38
1. Controlling und Business Planning (Aufgaben und Funktionen des Controlling, Inhalte eines Business Plans, Planung und Budgetierung)	UE	40	4

	2. Investitions- und Finanzcontrolling (Investitionsrechenverfahren, Investitionsentscheidungen, Finanzierungsarten)	UE	40	4
	3. Corporate Finance (Internationale Finanzmärkte, Futures, Optionen und andere Derivate)	UE	40	4
	4. Cost & Performance Management I (Grenzplankostenrechnung, Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträgerrechnung, Sensitivitätsanalysen)	UE	40	4
	5. Cost & Performance Management II (Abweichungsanalysen, weiterführende Konzepte der Kostenrechnung)	UE	40	4
	6. Strategisches Management (Aufgaben, Abgrenzung und Instrumente des strategischen Managements)	UE	40	4
	7. Unternehmenspolitik und Corporate Responsibility (Unternehmenspolitik, Corporate Responsibility, Corporate Governance, Business Ethics)	UE	40	4
	8. Capstone Unit: Unternehmensführung (Zusammenführung und Vernetzung der Instrumente im operativen Controlling)	UE	20	2
	9. Social Competencies (Kommunikation, Präsentation, Verhandlungsführung)	UE	40	4
	10. Wissenschaftstheorie und wissenschaftliches Arbeiten (Wissenschaftstheorie, Aufbau einer Masterthesis, Formulierung von Problemstellung, Forschungsfrage und Ziel)	UE	20	2
	11. Statistische Methoden (Deskriptive Statistik, Grundzüge der Inferenzstatistik, Erstellung und Auswertung von Fragebögen)	UE	20	2
B. Vertiefungen		UE	320	32
Wertorientiertes Management			80	8
	Wertorientierte Unternehmenssteuerung (Unternehmensbewertung, Shareholder Value, EVA)	UE	40	4
	Wertorientiertes Marketing (Kundenwert, Marketing-Controlling, qualitative Unternehmensbewertung)	UE	40	4
Reporting und Managementinformationssysteme			80	8
	Managementinformationssysteme (Berichterstattung, Gestaltung von Grafiken und Tabellen)	UE	40	4
	Reporting und Präsentation (Berichterstattung, Gestaltung von Grafiken und Tabellen)	UE	40	4
Risikomanagement und Frühwarnsystem			80	8
	Risikomanagement (Arten von Risiken, Methoden der Risikobewertung und Absicherung)	UE	40	4
	Risikomanagement und Frühwarnsystem (Strategisches Risikomanagement, Erkennen von Chancen und Risiken, Frühwarnsysteme)	UE	40	4
Internationale Rechnungslegung			80	8
	Internationale Rechnungslegung I (Aufgaben und Inhalte der IFRS, Unterschiede zum HGB)	UE	40	4

	Internationale Rechnungslegung II (Der Jahresabschluss nach IFRS)	UE	40	4
Business Contingency Planning and Economics			80	8
	Managerial Economics (Makroökonomie, Wirtschaftspolitik und Finanzpolitik)	UE	30	3
	Business Contingency Planning (Krisenmanagement, Liquiditätsplanung, Kostenmanagement)	UE	50	5
Wirtschaftsrecht und Compliance			80	8
	Wirtschaftsrecht (Wettbewerbsrecht, Kartellrecht, int. Steuerrecht)	UE	40	4
	Compliance (Corporate Governance, Compliance, Fraud Management)	UE	40	4
Leadership and Social Skills			80	8
	Leadership Skills (Führungsstile, Führungsverhalten, Persönlichkeitsentwicklung)	UE	40	4
	Social Skills (Schwierige Gespräche führen, Power Rhetorik)	UE	40	4
Corporate Financial Management and Investment Strategies			80	8
	(Corporate Financial Management, Investment Strategies)	UE	80	8
Master Thesis				20
	Summe UE/ETCS		700	90

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:
 - a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die 11 Fächer des Kerncurriculums und die Fächer der gewählten Vertiefungen,
 - b) der Verfassung und positiven Beurteilung einer Master-Thesis sowie deren Verteidigung vor einer Prüfungskommission.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen aus den Universitätslehrgängen „Controlling“ (Zertifikat) und „Business Controlling“, MBA sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen und deren Lehrmaterialien durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science in Controlling and Financial Leadership“ (MSc) zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 14 Übergangsbestimmung

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen wurden, schließen noch nach der 212. Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 49 vom 28. August 2009 oder nach der 69. Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 18 vom 4. April 2011 oder nach der 335. Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 96 vom 29. November 2012 ab, je nach Zeitpunkt der Zulassung. Mit Zustimmung der Lehrgangsleitung können sie jedoch auch nach der neuen Verordnung abschließen.

137. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Leadership and Management, MBA“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften) (Wiederverlautbarung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang hat zum Ziel, den Studierenden das notwendige Wissen und die erforderlichen Kompetenzen auf dem Gebiet der Unternehmensführung und Mitarbeiterführung zu vermitteln, damit sie ganzheitlich denken und strategische Entscheidungen treffen können. Der Schwerpunkt liegt auf der Vermittlung des notwendigen Führungswissens und einem Ausbau der erforderlichen Kompetenzen auf der organisationalen, interpersonalen und individuellen Ebene. Darüber hinaus werden die Studierenden mit spezialisierten und anwendungsorientierten wissenschaftlichen Kenntnissen auf dem Gebiet des strategischen Management vertraut gemacht. Der Universitätslehrgang trägt auf wissenschaftlicher Grundlage zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden bei. Dabei soll die notwendige Verbindung zwischen Theorie und Praxis in anwendungsorientierten Bereichen des strategischen Management, Change Management, der Unternehmensführung, Mitarbeiter- und Teamführung in Bezug auf Konzepte, Methoden und Instrumente hergestellt werden, wobei im Mittelpunkt immer die praktischen Umsetzungsmöglichkeiten konkreter Managementaufgaben stehen.

Der Universitätslehrgang richtet sich an Unternehmer, Top-Führungskräfte, General Manager, Unternehmensberaterinnen und Unternehmensberater, Spezialisten für Organisationsentwicklung sowie Nachwuchsführungskräfte mit entsprechender Qualifikation, die für die strategische Weiterentwicklung des Unternehmens zuständig sind und eine gleichwertige Qualifikation vorweisen können.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning. Der Universitätslehrgang wird in deutscher und englischer Sprache angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der Vollzeitvariante umfasst der Lehrgang vier Semester mit 760 UE bzw. 120 ECTS Punkten. In der berufsbegleitenden Variante umfasst der Lehrgang sechs Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

(1) ein international anerkannter akademischer Studienabschluss einer Hochschule und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position oder

(2) eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:

- allgemeine Hochschulreife und mindestens 6 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position und die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird
oder
- bei fehlender Hochschulreife mindestens 8 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position und die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird.

§ 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut und setzt sich aus

- A. dem Kerncurriculum mit 680 UE bzw. 85 ECTS
- B. und einem Wahlfach im Ausmaß von 80 UE bzw. 10 ECTS. Es werden mehrere Wahlfächer angeboten, aus denen die Studierenden eines wählen müssen.

Lehrveranstaltungsübersicht

Fächer/Lehrveranstaltungsart/UE/ECTS	Lv.- Art	UE	ECTS
A. Kerncurriculum		680	85
1. Kommunikation, Präsentation und Rhetorik (Kommunikationsmodelle, Präsentieren, Moderieren)	UE	40	5
2. Leadership Development (Führungsstile, Führungsverhalten, Persönlichkeitsentwicklung)	UE	40	5
3. Verhandlungsführung und Konfliktmanagement (Verhandlungsführung, Konfliktmanagement)	UE	40	5
4. Mitarbeiterführung und Motivation (Mitarbeiterführung, Motivation, Coaching)	UE	40	5
5. Teamführung und Neuro-Leadership (Teamführung, Teambuilding, Neuro-Leadership)	UE	40	5
6. Leadership Behaviour (Führungsverhalten, Aufgabenverteilung, Feedback)	UE	40	5
7. Macht und Mikropolitik in Organisationen (Machtquellen, Autorität, Mikropolitik in Organisationen)	UE	40	5
8. Wissensmanagement (Instrumente des Wissensmanagements)	UE	40	5
9. Strategic Management (Aufgaben und Instrumente des Strategischen Management)	UE	40	5
10. Change Management (Phasen und Erfolgsfaktoren des Change Management)	UE	40	5
11. Unternehmensführung und Corporate Responsibility (Konzept der Unternehmensführung, Business Ethics und CR)	UE	40	5
12. Human Resources and Talent Management (Personalmanagement und Personalentwicklung)	UE	40	5
13. Strategisches Marketing (Marketing, Marktanalyse, Marketing-Mix)	UE	40	5
14. Management Accounting (Rechnungswesen, Bilanz, Jahresabschluss)	UE	40	5
15. Business Planning (Businesspläne, Budgetierung)	UE	40	5
16. Managerial Economics (Makroökonomie, Wirtschaftspolitik)	UE	40	5
17. Methodenkompetenz (Wissenschaftliches Arbeiten, Statistik)	UE	40	5
B. Wahlfächer		80	10
Angewandtes Coaching		80	10
Angewandtes Coaching I (Coaching als Beratungsansatz; Rahmenkonzepte des systemisch-konstruktivistischen Denkansatzes)	UE	40	5
Angewandtes Coaching II (Methoden und Rahmenbedingungen für erfolgreiches Coaching; Tiefenpsychologische Modelle und Interventionsmethoden; Arbeit mit Klientensystemen)	UE	40	5

Business NLP			80	10
	Business NLP I (Grundannahmen des NLP; Die logischen Ebenen und deren effektive Nutzung; Das Rahmenmodell der Kommunikation; Die Repräsentationssysteme)	UE	40	5
	Business NLP II (Kongruenz; Kontakt/Rapport; Das Zielmodell des NLP)	UE	40	5
Change Management			80	10
	Change Management I (Arten und Ablauf von Veränderungs- und Entwicklungsprozessen; Analyse und Design von Veränderungsprozessen; Instrumente zur Entwicklung, Übertragung und Verschmelzung von Unternehmenskulturen)	UE	40	5
	Change Management II (Strategische Kommunikation bei Veränderungsprozessen; Psychologie und Unternehmensführung bei Veränderungsprozessen in Organisationen)	UE	40	5
Controlling			80	10
	Controlling I (Einführung in das Controlling; Berichtswesen; Integrierte Planung und Businessplanerstellung)	UE	40	5
	Controlling II (Umsatzplanung; Kostenplanung; Sensitivitätsanalysen im Controlling; Strategisches Controlling)	UE	40	5
Corporate Social Responsibility			80	10
	Corporate Social Responsibility I (Opposing views of social responsibility; Social responsibility and economic performance)	UE	40	5
	Corporate Social Responsibility II (Values-based management; Managerial ethics)	UE	40	5
Cross Cultural Management			80	10
	Cross Cultural Management I (Grundsätze und Instrumente des CCM, Do's and Dont's der Zielländer)	UE	40	5
	Cross Cultural Management II (Verhandeln und Konfliktmanagement in multikulturellen Teams)	UE	40	5
Current Issues in Leadership			80	10
	Current Issues in Leadership I (Charismatic and transformational leadership; Ethical leadership; Entrepreneurial leadership; Strategic leadership)	UE	40	5
	Current Issues in Leadership II (Leadership development)	UE	40	5
Current Issues in Management			80	10
	Current Issues in Management I (Holistic Management)	UE	40	5
	Current Issues in Management II (Business Excellence)	UE	40	5
Customer Relationship Management			80	10
	Customer Relationship Management I (Strategischer Kontext des CRM; Kundenwert, -zufriedenheit und -loyalität; Ziele des CRM; Aufgaben des CRM)	UE	40	5

	Customer Relationship Management II (Analytisches CRM; Operatives CRM; Kommunikatives CRM; Kollaboratives CRM; Integrative CRM-Systeme; CRM-Technologien; Entwicklung und Einführung von CRM-Systemen)	UE	40	5
Human Resource Management			80	10
	Human Resource Management I (HRM und Organisationsentwicklung; HRM und Führung; HRM und Personalentwicklung)	UE	40	5
	Human Resource Management II (Assessment Center; HRM und Team performance)	UE	40	5
Innovationsmanagement			80	10
	Innovationsmanagement I (Methoden des Innovationsmanagements; Technologie- und Produktmanagement)	UE	40	5
	Innovationsmanagement II (Finanzierung, Marketing und Recht im Innovationsmanagement)	UE	40	5
International Marketing			80	10
	International Marketing I (The international marketing environment; Analyzing international opportunities; developing international marketing strategies)	UE	40	5
	International Marketing II (Designing international marketing programs; Managing the international marketing effort)	UE	40	5
Krisenmanagement			80	10
	Krisenmanagement I (Krisenfelder; Frühwarnsysteme; Risikomanagement; Handlungsvarianten bei eintretenden Krisen)	UE	40	5
	Krisenmanagement II (Strategien zur Krisenbewältigung; Bewältigung von Veränderungskrisen; Strategien zur Krisenvermeidung)	UE	40	5
Machtkompetenz und -strategien			80	10
	Machtkompetenz und -strategien I (Power Rhetorik, Beeinflussungstaktiken)	UE	40	5
	Machtkompetenz und -strategien II (Spielregeln der Macht, Machtstrategien und Erfolgsstrategien)	UE	40	5
Managerial Economics			80	10
	Managerial Economics I (Competitive markets; Market power; Strategic thinking)	UE	40	5
	Managerial Economics II (Imperfect markets; Regulation)	UE	40	5
Marketing Management			80	10
	Marketing Management I (Strategisches Marketing und Marketingplanung; Marktforschung und Marktanalyse; Segmentation – Targeting – Positioning)	UE	40	5
	Marketing Management II (The extended Marketing Mix (7Ps); Holistic marketing; International marketing)	UE	40	5
Operational Excellence			80	10
	Projekt- und Prozessmanagement (Methoden und Instrumente des Projekt- und Prozessmanagement)	UE	40	5

	Innovationsmanagement (Von der Ideengewinnung zur –realisierung, Abläufe und Instrumente, Innovationskultur im Unternehmen)	UE	40	5
Organisationsentwicklung			80	10
	Organisationsentwicklung I (Einsatzgebiete der OE, Systemische Organisationsberatung, Personal- und Teamentwicklung, Phasen der OE)	UE	40	5
	Organisationsentwicklung II (Analyse- und Diagnosewerkzeuge, Interventionstechniken, Partizipative Großgruppenverfahren)	UE	40	5
Personalmanagement für Führungskräfte			80	10
	Personalmanagement für Führungskräfte I (Personalplanung, Personalsuche, Personalauswahl, arbeitsrechtliche Aspekte)	UE	40	5
	Personalmanagement für Führungskräfte II (Talent & Career Management, Trennungsmanagement und Transition Management)	UE	40	5
Projektmanagement			80	10
	Projektmanagement I (Projektdefinition und Projektabgrenzung; Der Projektmanagement-Prozess und seine Phasen; Rollen in Projekten; Aufbau einer Projektorganisation; Planungs- und Analysetools)	UE	40	5
	Projektmanagement II (Kommunikation; Teamentwicklungsphasen; Projektkoordination; Projektcontrolling)	UE	40	5
Prozessmanagement			80	10
	Prozessmanagement I (Prozessmanagement und Organisation; Kunden- und Prozessorientierung; Aufbau eines Prozessmanagement-Systems; Identifikation, Analyse und Optimierung von Prozessen)	UE	40	5
	Prozessmanagement II (Prozesskostenrechnung; Steuerung von Prozessen; Kontinuierliche Prozessverbesserung; Reporting- und Monitoringstrukturen; Integrierte Management-Systeme; Prozessmanagement-Modelle)	UE	40	5
Qualitätsmanagement und Service Excellence			80	10
	From Quality Control to Business Excellence (Qualität durch Kontrolle, Statistische Qualitätssicherung, Qualitätssicherung vs. Qualitätsmanagement, Ansätze von Qualitätsmanagement-Gurus, die japanische Weiterentwicklung, Qualitätsmanagement-Tools und ihre Einsatzmöglichkeiten, Total Quality Management, Excellence)	UE	40	5
	Service Excellence nach DIN SPEC 77224 (Excellence-Verantwortung der Geschäftsleitung, Excellence-Orientierung der Ressourcen, Vermeidung von Fehlern und Verschwendung, Erfassung relevanter Kundenerlebnisse, Kundenbegeisterung durch Service Innovationen, Messung der Begeisterung und deren Effekte, Wirtschaftlichkeitsanalyse)	UE	40	5
Sales Management			80	10
	Sales Management I (Vertriebsplanung und -controlling; Operatives Vertriebsmanagement)	UE	40	5

	Sales Management II (Key Account Management)	UE	40	5
Strategisches Management			80	10
	Strategisches Management I (Environmental analysis; Competitive advantage; Competitive strategies)	UE	40	5
	Strategisches Management II (Strategy implementation; Strategy, ethics and social responsibility)	UE	40	5
Strategische Potentialentwicklung und Coaching			80	10
	Strategische Potentialentwicklung und Coaching I (Strategische Potentialeinschätzung und Führungskräfteentwicklung)	UE	40	5
	Strategische Potentialentwicklung und Coaching II (Methoden und Rahmenbedingungen für erfolgreiches Coaching; Tiefenpsychologische Modelle und Interventionsmethoden; Arbeit mit Klientensystemen)	UE	40	5
Strategische Verhandlungsführung			80	10
	Strategische Verhandlungsführung I (Kommunikation, Präsentation und Rhetorik)	UE	40	5
	Strategische Verhandlungsführung II (Vorbereitung auf Verhandlungen, Phasen der Verhandlung)	UE	40	5
Wissensmanagement			80	10
	Wissensmanagement I (Ganzheitliches, systemisches und prozessorientiertes Wissensmanagement; Informationssysteme)	UE	40	5
	Wissensmanagement II (Interdisziplinäres Wissensmanagement; Verhaltensorientiertes Management; Aktuelle Themen des Wissensmanagements)	UE	40	5
Werbung und Verkauf			80	10
	Werbung und Verkauf I (Einführung in die Werbung; Werberecht; Psychologische Grundlagen der Werbung; Werbeplanung, Verkaufsplanung und -controlling)	UE	40	5
	Werbung und Verkauf II (Werbemittel und -träger; Mediaplanung; Werbewirkungsmessung, Operatives Verkaufsmanagement)	UE	40	5
Master-Thesis				25
Summen UE/ECTS			760	120

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:
- a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die 17 Fächer des Kerncurriculums und über das Wahlfach,
 - b) der Verfassung und positiven Beurteilung einer Master-Thesis.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen aus dem Lehrgang „Leadership and Management“, MSc der Donau-Universität sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen und deren Lehrmaterialien durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Business Administration“ (MBA) zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 14 Übergangsbestimmung

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen wurden, schließen noch nach der 87. Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 26 vom 12. Mai 2011 ab. Mit Zustimmung der Lehrgangsführung können sie jedoch auch nach der neuen Verordnung abschließen.

138. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Leadership and Management“, MSc (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften) (Wiederverlautbarung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang hat zum Ziel, den Studierenden das notwendige Führungswissen und die erforderlichen Kompetenzen auf der individualen, interpersonellen und gruppenbezogenen Ebene zu vermitteln. Darüber hinaus werden die Studierenden mit spezialisierten und anwendungsorientierten wissenschaftlichen Kenntnissen auf dem Gebiet der Führung vertraut gemacht. Der Universitätslehrgang trägt auf wissenschaftlicher Grundlage zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden bei. Der Schwerpunkt des Studiums liegt in der Auseinandersetzung mit den neuesten Forschungsergebnissen zum Thema Führung und

der Vermittlung der erforderlichen Kompetenzen auf der individuellen, interpersonalen und gruppenbezogenen Ebene. Dabei soll die notwendige Verbindung zwischen Theorie und Praxis in anwendungsorientierten Bereichen der Führung in Bezug auf Konzepte, Strukturen und Instrumente hergestellt werden.

Der Universitätslehrgang richtet sich an leitende Mitarbeiter sowie an Nachwuchskräfte mit entsprechender Qualifikation, die eine Führungsposition anstreben.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt

Elemente des Blended Learning. Der Universitätslehrgang wird in deutscher und englischer Sprache angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

(1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der Vollzeitvariante umfasst der Lehrgang drei Semester mit 500 UE bzw. 90 ECTS Punkten. In der berufsbegleitenden Variante umfasst der Lehrgang vier Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

(1) ein international anerkannter akademischer Studienabschluss einer Hochschule und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position oder

(2) eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:

- allgemeine Hochschulreife und mindestens 6 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position und die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird
- oder
- bei fehlender Hochschulreife mindestens 8 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position und die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird.

§ 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut und setzt sich aus dem Kerncurriculum mit 440 UE bzw. 55 ECTS und einem Wahlfach mit 80 UE bzw. 10 ECTS zusammen. Es werden mehrere Wahlfächer angeboten, aus denen die Studierenden eines wählen müssen.

Lehrveranstaltungsübersicht

	Fächer	Lv.- Art	UE	ECTS
A. Kerncurriculum			440	55
	1. Kommunikation, Präsentation und Rhetorik (Kommunikationsmodelle, Präsentieren, Moderieren)	UE	40	5
	2. Leadership Development (Führungsstile, Führungsverhalten, Persönlichkeitsentwicklung)	UE	40	5
	3. Verhandlungsführung und Konfliktmanagement (Verhandlungsführung, Konfliktmanagement)	UE	40	5
	4. Mitarbeiterführung und Motivation (Mitarbeiterführung, Motivation, Coaching)	UE	40	5
	5. Teamführung und Neuro-Leadership (Teamführung, Teambuilding, Neuro-Leadership)	UE	40	5
	6. Leadership Behaviour (Führungsverhalten, Aufgabenverteilung, Feedback)	UE	40	5
	7. Macht und Mikropolitik in Organisationen (Machtquellen, Autorität, Mikropolitik in Organisationen)	UE	40	5
	8. Wissensmanagement (Instrumente des Wissensmanagements)	UE	40	5
	9. Strategic Management (Aufgaben und Instrumente des Strategischen Management)	UE	40	5
	10. Change Management (Phasen und Erfolgsfaktoren des Change Management)	UE	40	5
	11. Methodenkompetenz (Wissenschaftliches Arbeiten, Statistik)	UE	40	5
B. Wahlfächer			80	10
Angewandtes Coaching			80	10
	Angewandtes Coaching I (Coaching als Beratungsansatz; Rahmenkonzepte des systemisch-konstruktivistischen Denkansatzes)	UE	40	5
	Angewandtes Coaching II (Methoden und Rahmenbedingungen für erfolgreiches Coaching; Tiefenpsychologische Modelle und Interventionsmethoden; Arbeit mit Klientensystemen)	UE	40	5
Business NLP			80	10
	Business NLP I (Grundannahmen des NLP; Die logischen Ebenen und deren effektive Nutzung; Das Rahmenmodell der Kommunikation; Die Repräsentationssysteme)	UE	40	5
	Business NLP II (Kongruenz; Kontakt/Rapport; Das Zielmodell des NLP)	UE	40	5
Change Management			80	10
	Change Management I (Arten und Ablauf von Veränderungs- und Entwicklungsprozessen; Analyse und Design von Veränderungsprozessen; Instrumente zur Entwicklung, Übertragung und Verschmelzung von Unternehmenskulturen)	UE	40	5

	Change Management II (Strategische Kommunikation bei Veränderungsprozessen; Psychologie und Unternehmensführung bei Veränderungsprozessen in Organisationen)	UE	40	5
Controlling			80	10
	Controlling I (Einführung in das Controlling; Berichtswesen; Integrierte Planung und Businessplanerstellung)	UE	40	5
	Controlling II (Umsatzplanung; Kostenplanung; Sensitivitätsanalysen im Controlling; Strategisches Controlling)	UE	40	5
Corporate Social Responsibility			80	10
	Corporate Social Responsibility I (Opposing views of social responsibility; Social responsibility and economic performance)	UE	40	5
	Corporate Social Responsibility II (Values-based management; Managerial ethics)	UE	40	5
Cross Cultural Management			80	10
	Cross Cultural Management I (Grundsätze und Instrumente des CCM, Do´s and Dont´s der Zielländer)	UE	40	5
	Cross Cultural Management II (Verhandeln und Konfliktmanagement in multikulturellen Teams)	UE	40	5
Current Issues in Leadership			80	10
	Current Issues in Leadership I (Charismatic and transformational leadership; Ethical leadership; Entrepreneurial leadership; Strategic leadership)	UE	40	5
	Current Issues in Leadership II (Leadership development)	UE	40	5
Current Issues in Management			80	10
	Current Issues in Management I (Holistic Management)	UE	40	5
	Current Issues in Management II (Business Excellence)	UE	40	5
Customer Relationship Management			80	10
	Customer Relationship Management I (Strategischer Kontext des CRM; Kundenwert, -zufriedenheit und -loyalität; Ziele des CRM; Aufgaben des CRM)	UE	40	5
	Customer Relationship Management II (Analytisches CRM; Operatives CRM; Kommunikatives CRM; Kollaboratives CRM; Integrative CRM-Systeme; CRM-Technologien; Entwicklung und Einführung von CRM-Systemen)	UE	40	5
Human Resource Management			80	10
	Human Resource Management I (HRM und Organisationsentwicklung; HRM und Führung; HRM und Personalentwicklung)	UE	40	5
	Human Resource Management II (Assessment Center; HRM und Team performance)	UE	40	5

Innovationsmanagement			80	10
	Innovationsmanagement I (Methoden des Innovationsmanagements; Technologie- und Produktmanagement)	UE	40	5
	Innovationsmanagement II (Finanzierung, Marketing und Recht im Innovationsmanagement)	UE	40	5
International Marketing			80	10
	International Marketing I (The international marketing environment; Analyzing international opportunities; developing international marketing strategies)	UE	40	5
	International Marketing II (Designing international marketing programs; Managing the international marketing effort)	UE	40	5
Krisenmanagement			80	10
	Krisenmanagement I (Krisenfelder; Frühwarnsysteme; Risikomanagement; Handlungsvarianten bei eintretenden Krisen)	UE	40	5
	Krisenmanagement II (Strategien zur Krisenbewältigung; Bewältigung von Veränderungskrisen; Strategien zur Krisenvermeidung)	UE	40	5
Machtkompetenz und -strategien			80	10
	Machtkompetenz und -strategien I (Mechanismen der Macht, Beeinflussungstaktiken)	UE	40	5
	Machtkompetenz und -strategien II (Spielregeln der Macht, Machtstrategien und Erfolgsstrategien)	UE	40	5
Managerial Economics			80	10
	Managerial Economics I (Competitive markets; Market power; Strategic thinking)	UE	40	5
	Managerial Economics II (Imperfect markets; Regulation)	UE	40	5
Marketing Management			80	10
	Marketing Management I (Strategisches Marketing und Marketingplanung; Marktforschung und Marktanalyse; Segmentation – Targeting – Positioning)	UE	40	5
	Marketing Management II (The extended Marketing Mix (7Ps); Holistic marketing; International marketing)	UE	40	5
Operational Excellence			80	10
	Projekt- und Prozessmanagement (Methoden und Instrumente des Projekt- und Prozessmanagement)	UE	40	5
	Innovationsmanagement (Von der Ideengewinnung zur –realisierung, Abläufe und Instrumente, Innovationskultur im Unternehmen)	UE	40	5

Organisationsentwicklung			80	10
	Organisationsentwicklung I (Einsatzgebiete der OE, Systemische Organisationsberatung, Personal- und Teamentwicklung, Phasen der OE)	UE	40	5
	Organisationsentwicklung II (Analyse- und Diagnosewerkzeuge, Interventionstechniken, Partizipative Großgruppenverfahren)	UE	40	5
Personalmanagement für Führungskräfte			80	10
	Personalmanagement für Führungskräfte I (Personalplanung, Personalsuche, Personalauswahl, arbeitsrechtliche Aspekte)	UE	40	5
	Personalmanagement für Führungskräfte II (Talent & Career Management, Trennungsmanagement und Transition Management)	UE	40	5
Projektmanagement			80	10
	Projektmanagement I (Projektdefinition und Projektabgrenzung; Der Projektmanagement-Prozess und seine Phasen; Rollen in Projekten; Aufbau einer Projektorganisation; Planungs- und Analysetools)	UE	40	5
	Projektmanagement II (Kommunikation; Teamentwicklungsphasen; Projektkoordination; Projektcontrolling)	UE	40	5
Prozessmanagement			80	10
	Prozessmanagement I (Prozessmanagement und Organisation; Kunden- und Prozessorientierung; Aufbau eines Prozessmanagement-Systems; Identifikation, Analyse und Optimierung von Prozessen)	UE	40	5
	Prozessmanagement II (Prozesskostenrechnung; Steuerung von Prozessen; Kontinuierliche Prozessverbesserung; Reporting- und Monitoringstrukturen; Integrierte Management-Systeme; Prozessmanagement-Modelle)	UE	40	5
Qualitätsmanagement und Service Excellence			80	10
	From Quality Control to Business Excellence (Qualität durch Kontrolle, Statistische Qualitätssicherung, Qualitätssicherung vs. Qualitätsmanagement, Ansätze von Qualitätsmanagement-Gurus, die japanische Weiterentwicklung, Qualitätsmanagement-Tools und ihre Einsatzmöglichkeiten, Total Quality Management, Excellence)	UE	40	5
	Service Excellence nach DIN SPEC 77224 (Excellence-Verantwortung der Geschäftsleitung, Excellence-Orientierung der Ressourcen, Vermeidung von Fehlern und Verschwendung, Erfassung relevanter Kundenerlebnisse, Kundenbegeisterung durch Service Innovationen, Messung der Begeisterung und deren Effekte, Wirtschaftlichkeitsanalyse)	UE	40	5

Sales Management			80	10
	Sales Management I (Vertriebsplanung und -controlling; Operatives Vertriebsmanagement)	UE	40	5
	Sales Management II (Key Account Management)	UE	40	5
Strategisches Management			80	10
	Strategisches Management I (Environmental analysis; Competitive advantage; Competitive strategies)	UE	40	5
	Strategisches Management II (Strategy implementation; Strategy, ethics and social responsibility)	UE	40	5
Strategische Potentialentwicklung und Coaching			80	10
	Strategische Potentialentwicklung und Coaching I (Strategische Potentialeinschätzung und Führungskräfteentwicklung)	UE	40	5
	Strategische Potentialentwicklung und Coaching II (Methoden und Rahmenbedingungen für erfolgreiches Coaching; Tiefenpsychologische Modelle und Interventionsmethoden; Arbeit mit Klientensystemen)	UE	40	5
Strategische Verhandlungsführung			80	10
	Strategische Verhandlungsführung I (Kommunikation, Präsentation und Rhetorik)	UE	40	5
	Strategische Verhandlungsführung II (Vorbereitung auf Verhandlungen, Phasen der Verhandlung)	UE	40	5
Wissensmanagement			80	10
	Wissensmanagement I (Ganzheitliches, systemisches und prozessorientiertes Wissensmanagement; Informationssysteme)	UE	40	5
	Wissensmanagement II (Interdisziplinäres Wissensmanagement; Verhaltensorientiertes Management; Aktuelle Themen des Wissensmanagements)	UE	40	5
Werbung und Verkauf			80	10
	Werbung und Verkauf I (Einführung in die Werbung; Werberecht; Psychologische Grundlagen der Werbung; Werbeplanung; Verkaufsplanung und -controlling)	UE	40	5
	Werbung und Verkauf II (Werbemittel und -träger; Mediaplanung; Werbewirkungsmessung, Operatives Verkaufsmanagement)	UE	40	5
Master-Thesis				25
Summen UE/ECTS			520	90

§ 9. Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:

- a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die 11 Fächer des Kerncurriculums und über das Wahlfach,
- b) der Verfassung und positiven Beurteilung einer Master-Thesis.

(2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen und deren Lehrmaterialien durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science in Leadership and Management“ (MSc) zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 14 Übergangsbestimmung

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen wurden, schließen je nach Zulassungsdatum noch nach der 99. Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 31 vom 29. Juni 2009 oder nach der 205. Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 63 vom 13. September 2010 oder nach der 79. Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 25 vom 11. Mai 2011 ab. Mit Zustimmung der Lehrgangsleitung können sie jedoch auch nach der neuen Verordnung abschließen.